

Neue Verordnung <b>MIT</b> Wiesengräbern	Neue Verordnung <b>OHNE</b> Wiesengräber
<p>Art. 12 Gräberarten</p> <p>Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erdgräber für Erwachsene <b>mit individueller Bepflanzung</b></li> <li><b>b. Erdgräber für Erwachsene als Wiesengrab ohne weitere Bepflanzung</b></li> <li>c. Erdgräber für Kinder bis zum vollendetem 10. Altersjahr</li> <li>d. Urnengräber</li> <li>e. Gemeinschaftsgrab</li> </ol>	<p>Art. 12 Gräberarten</p> <p>Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Erdgräber für Erwachsene</li> <li>b. Erdgräber für Kinder bis zum vollendetem 10. Altersjahr</li> <li>c. Urnengräber</li> <li>d. Gemeinschaftsgrab</li> </ol>
<p>Art. 14 Grabbelegung</p> <p>1 Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein eigenes Grab herzurichten. In bestehende Gräber, die nicht älter als 15 Jahre sind, können mit Einwilligung des Bestattungsamtes noch zwei Urnen <b>und bei Grabkammern die Asche</b> von zwei Angehörigen oder sonst nahestehenden Person nachträglich beigesetzt werden.</p>	<p>Art. 14 Grabbelegung</p> <p>1 Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein eigenes Grab herzurichten. In bestehende Gräber, die nicht älter als 15 Jahre sind, können mit Einwilligung des Bestattungsamtes noch zwei Urnen von zwei Angehörigen oder sonst nahestehenden Person nachträglich beigesetzt werden.</p>
<p>Art. 19 Masse der Grabzeichen</p> <p>....</p> <p><b>2 Liegende Platten sind bei Wiesengräbern nicht gestattet.</b></p>	

Neue Verordnung MIT Wiesengräbern	Neue Verordnung OHNE Wiesengräber
<p>Art. 22 Unterhalt und Bepflanzung der Reihengräber</p> <p>....</p> <p>6 Bei den Wiesengräbern wird die Grabfeldfläche durch die Gemeinde und auf deren Rechnung mit Wiesenblumen angesät. Eine weitergehende Bepflanzung ist nicht vorgesehen und nicht gestattet.</p>	
<p>Art. 23 Blumenschmuck beim Gemeinschaftsgrab <b>und bei Wiesengräbern</b></p> <p>Beim Gemeinschaftsgrab <b>und bei Wiesengräbern</b> kann nicht verwelkter Blumen- und Pflanzenschmuck (inkl. Kränze) während höchstens vier Wochen nach der Beisetzung dort belassen werden. Es ist nicht erlaubt, später erneut Pflanzen- oder anderen Grabschmuck hinzustellen.</p>	<p>Art. 23 Blumenschmuck beim Gemeinschaftsgrab</p> <p>Beim Gemeinschaftsgrab kann nicht verwelkter Blumen- und Pflanzenschmuck (inkl. Kränze) während höchstens vier Wochen nach der Beisetzung dort belassen werden. Es ist nicht erlaubt, später erneut Pflanzen- oder anderen Grabschmuck hinzustellen.</p>
<p>Art. 25 Gebühren- und Kostenregelung</p> <p>...</p> <p>3 Die Bepflanzung und der Unterhalt eines Grabes <b>mit individueller Bepflanzung</b> werden durch die Politische Gemeinde den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 25 Gebühren- und Kostenregelung</p> <p>...</p> <p>3 Die Bepflanzung und der Unterhalt eines Grabes durch die Politische Gemeinde wird den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.</p>